

GZ: D055.1093
2024-0.790.046

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Magistrat der Stadt Wien Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 2a)

Aus dieser Bestimmung geht nicht mit hinreichender Klarheit hervor, ob die Behörde in jedem Fall zur Abfrage berechtigt ist oder – wie in Abs. 2 normiert – lediglich in jenen Fällen, in welchen die Partei nicht an der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts mitwirkt oder die Mitwirkung nicht möglich ist.

Eine Abfrage in jedem Fall stünde wohl in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG.

Eine Klarstellung wird angeregt.

Aus legislatischer Sicht wird außerdem angeregt, Abs. 2a – in Anlehnung an Abs. 2 – so zu formulieren, dass die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ verpflichtet ist, der Behörde im Wege einer Schnittstelle die Abfrage der in Abs. 2 genannten Daten zu ermöglichen.

14. November 2024

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

[REDACTED]

	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2024-11-15T11:13:07+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.